

Beitragsordnung des Berufsverbandes Umweltwissenschaften e.V.

§ 1 Regelbeitrag

Der Regelbeitrag (RB) aus dem sich alle anderen Beitragsätze herleiten, wird gemäß § 6 (6) der Satzung von der Mitgliederversammlung des Berufsverbandes Umweltwissenschaften e.V. festgesetzt. Neufestsetzungen müssen den Mitgliedern spätestens drei Monate vor dem Inkrafttreten unter Beifügung einer Begründung mitgeteilt werden. Eine rückwirkende Neufestsetzung ist unzulässig.

§ 2 Beitragsgruppen

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu einer der folgenden Beitragsgruppen (BG).

BG Merkmale:

1.	Persönliche Mitglieder	
	a) Vollmitgliedschaft	30,00 €
	b) Studierende, mit akademischem Abschluss oder die einer Beschäftigung mehr als 20 Std./Wo nachgehen.	24,00 €
	c) Studierende, ohne einen akademischen Abschluss, oder die einer Beschäftigung gleich oder weniger als 20 Std./Wo nachgehen, Pensionäre, Erwerbsgeminderte, Arbeitslose	12,00 €
	d) Fördernde Mitglieder (Vgl. Satzung § 5.2.1 d)), mindestens	30,00 €
2.	Institutionelle Mitglieder	50,00 €

Im Rahmen von Mitgliederwerbemaßnahmen kann der Vorstand beschließen, beitragsfreie Zeiten bis zu zwei Jahren anzubieten.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrags

1. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. Januar des Beitragsjahres (Kalenderjahr) im Voraus fällig.
2. Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag binnen 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung fällig.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Ratenzahlungen oder Stundungen genehmigen. Eine solche Genehmigung kann jeweils nur für ein Jahr erteilt werden.

4. Der Jahresbeitrag ist für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem eine Mitgliedschaft besteht oder bestand.

§ 4 Einzugsermächtigung

1. Aus Rationalisierungsgründen erteilt das Mitglied dem Verband eine Ermächtigung zum Einzug des Jahresbeitrags durch Lastschriftverfahren.
2. Wurde eine solche Ermächtigung erteilt, hat das Mitglied nicht zu vertreten, wenn die Abbuchung des Beitrags von seinem Konto erst nach dem Fälligkeitstermin (vgl. § 3 (1, 2)) erfolgt.

§ 5 Mahnverfahren

1. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrags seit Fälligkeit (§ 3 (1,2)) mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es von einem Mitglied des Vorstands oder einer durch den Vorstand beauftragten juristischen Person eine Zahlungserinnerung.
2. Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Zahlungserinnerung erhalten hat, mit der Zahlung einen weiteren Monat in Verzug, so erhält es von dem Vorstand oder einer durch den Vorstand beauftragten juristischen Person eine Mahnung mit einmonatiger Fristsetzung für die Zahlung.
3. Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Mahnung erhalten hat, mit der Zahlung über eine gesetzte Frist hinaus in Verzug, so erhält es per Nachnahme eine letzte Zahlungsaufforderung (letzte Mahnung), die bedeutet dass bei Nichtzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der VSXR zivilrechtliche Ansprüche gegen das Mitglied in Höhe der Beitragsschuld gelten machen wird. Ab diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.
4. Ist auch nach sechs Monaten nach Fälligkeit der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt worden, kann der Ausschluss durch den Vorstand erfolgen. der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich, auch per E-Mail, mitzuteilen.
5. Im Rahmen der Satzung kann von den Maßnahmen der Absätze 1-4 in begründeten Einzelfällen abgesehen werden, wenn es dem Vorstand tunlich erscheint.

§ 6 Inkrafttreten der Beitragsordnung des BV-Umwelt

Diese Beitragsordnung tritt am 12.05.2012 in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 12.05.2012 in Berlin. Gültig ab dem Zeitpunkt der Eintragung ins Vereinsregister.